

**Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung
einer maßgeschneiderten Markt- und IP-Strategie
für kleine und mittlere Unternehmen**

**Programmdokument
IP-Coaching und Innovationsschutz**

gemäß Punkt 4.1. der Richtlinie zur Förderung der
wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung
und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom Jänner 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Festlegungen zum Programm	5
2.1	Generelle Ziele des Programms	5
2.2	Rechtsgrundlagen.....	6
2.3	Programmbeschreibung.....	7
2.4	Laufzeit des Programms	9
2.5	Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart	9
2.6	Verfahren	11
2.7	Monitoring und Evaluierungskonzept.....	15
2.8	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	15
3	Spezifische Festlegungen zum Programm	16
3.1	Awareness - bewusstseinsbildende Maßnahmen	16
3.2	Modul 1 – Potenzialanalyse	17
3.3	Modul 2 – IP.Coaching	19
3.4	Modul 3 – IP.Zuschüsse	20
4	Anhang	24
4.1	Kriterienkatalog	24

1 Einleitung

Die Signifikanz von geistigem Eigentum (engl.: Intellectual Property - IP) hat für heutige, vor allem hoch entwickelte, Volkswirtschaften zugenommen. IP wird häufiger und vielfältiger genutzt als früher. Innovatorinnen und Innovatoren müssen ein breiteres Wissen aufweisen, ob, wie und unter welchen Umständen sie die unterschiedlichen Instrumente des IP-Systems einsetzen können und müssen, um sich Wettbewerbsvorteile zu sichern und zu erzielen. IP-intensive Branchen liefern wichtige Beiträge zu Beschäftigung und Innovationsleistung der Volkswirtschaften in Europa.

Geistige Eigentumsrechte werden nicht mehr ausschließlich in ihrer klassischen Versicherungsfunktion, dem Schutz gegen unerlaubtes Kopieren eigener Produkte, genutzt. Das erweiterte Nutzungsspektrum umfasst darüber hinaus die direkte Einkommensgenerierung über Lizenzierung, den Handel (Kauf und Verkauf) von IP, die Nutzung von IP um Investoren anzuziehen, also zur Unternehmensfinanzierung, die Nutzung von IP zu Marketingzwecken, die Ermöglichung bzw. Regelung von (F&E-) Kooperationen, vor allem auch im Kontext offener Innovationsprozesse (Stichwort: open innovation) oder die Nutzung von IP zu strategischen Zwecken, etwa um den Bewegungsspielraum des Wettbewerbs einzuschränken. Zudem werden vermehrt verschiedenartige Schutzrechte in Kombination verwendet. Kombinationen der Anwendungsmöglichkeiten schaffen neue Geschäftsmodelle. Geistige Eigentumsrechte, wie z.B. Patente, haben eine unterschiedliche Relevanz in den jeweiligen Technologiegebieten, wie z.B. im Biotechnologiebereich, in der Informations- und Kommunikationstechnologie oder im Maschinen- und Anlagenbau. Sie werden jeweils anders verwendet. Demgegenüber ist das Urheberrecht vor allem für die Kreativwirtschaft oder den Softwarebereich relevant. Darüber hinaus ist in vielen Branchen der Schutz von Marken und Designs wichtig. In wiederum anderen Branchen sind, aus guten Gründen, formale Schutzrechte weniger relevant.

Für Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich in IP-affinen Branchen bewegen, bedeutet dies, dass sie sich vermehrt mit IP auseinandersetzen müssen. IP-affine Branchen leisten generell wichtige Beiträge zur Wirtschaftsleistung. Die Hälfte der Wirtschaftszweige der EU gilt als schutzrechtsintensiv. Über ein Drittel der

Beschäftigten in der EU arbeitet unmittelbar und mittelbar in IP-intensiven Wirtschaftssektoren. Unternehmen mit IPR (engl. Intellectual Property Rights – geistige Schutzrechte) haben fast das Sechsfache an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sie erzielen im Durchschnitt einen um rund 29% höheren Umsatz pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und zahlen um 20% höhere Löhne. KMU mit geistigen Eigentumsrechten verzeichnen einen höheren Umsatz als solche ohne IPR.

In hart umkämpften, globalen Märkten kann die österreichische Wirtschaft durch innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestehen. In diesem Zusammenhang kommt auch hierzulande dem Schutz von geistigem Eigentum eine immer größere Bedeutung zu. Der strategische Schutz und die Verwertung jener Innovationen, welche die Produkte, Verfahren und/oder Dienstleistungen gegenüber jenen der Konkurrenz differenzieren, ist für den kommerziellen Erfolg eine Voraussetzung. Nur so kann sich ein Unternehmen nachhaltig am Markt positionieren und sich gegen Konkurrenten durchsetzen. Gleichzeitig werden in einer sich rasch wandelnden Geschäftswelt etablierte Geschäftsmodelle durch neue technologische Entwicklungen (Stichwort Digitalisierung oder Industrie 4.0) herausgefordert. Sowohl etablierte Unternehmen als auch Startups müssen daher neue Geschäftsideen, Produkte und Technologien rasch in tragfähige Geschäftsmodelle umsetzen, um nicht von Mitbewerbern vom Markt verdrängt zu werden.

Eine nachhaltige IP-Strategie beinhaltet ein Bündel von Maßnahmen, welche mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens abgestimmt werden müssen. Die Entwicklung einer solchen IP-Strategie erfordert die Betrachtung von Geschäftsmodell und Unternehmensumfeld (Markt, Mitbewerber, Partner, Technologien etc.), um ein individuell abgestimmtes Paket an IP-Maßnahmen zu entwickeln. Es empfiehlt sich, einen solchen Strategieprozess mittels Coaching zu begleiten.

Coaching ist eine moderne, lösungsorientierte Methode um anstehende Aufgaben und Herausforderungen unter neuen Gesichtswinkeln und Aspekten zu begutachten. Im Coachingprozess werden die Unternehmen mit gezielten Workshops, Fragen und Interventionen dahingehend unterstützt, dass sie selbstständig und themenbezogen zu einer nachhaltigen Lösung kommen, die dann in einer konkreten

Umsetzungsphase, bzw. bei der Implementierung der Markt- und IP-Strategie, im Unternehmen mündet.

2 Allgemeine Festlegungen zum Programm

2.1 Generelle Ziele des Programms

Besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) ist das geistige Eigentum vielfach der entscheidende Vermögenswert eines Unternehmens. Studien zeigen jedoch, dass sich nur ein kleiner Prozentsatz der österreichischen KMU systematisch mit Fragen des geistigen Eigentums beschäftigt. Technologieorientierte Unternehmen, die in globalen Märkten tätig sind, kennen zwar einerseits die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss als auch die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtstrategien für das Unternehmen, aber nur wenige hinterlegen ihre Innovationsprozesse mit einer Strategie für geistige Eigentumsrechte.

Der Zugang dieser Unternehmen zu hochqualitativer IP-Strategieberatung ist in Österreich unterentwickelt. Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen kleine und mittlere Unternehmen häufig über kein eigenes IP- oder Innovationsmanagement mit entsprechendem Know-how und sind damit gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen im Wettbewerbsnachteil.

Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

1. Vermittlung einer integrierten Sichtweise von KMU auf Geschäftsmodell bzw. Unternehmensstrategie und einer darauf ausgerichteten IP-Strategie.
2. Unterstützung von KMU, um Innovationen durch eine in das Geschäftsmodell integrierte IP-Strategie abzusichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg dieser neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu verbessern.
3. Implementierung dieser individuellen Markt- und IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell des KMU.

4. Schärfung des Bewusstseins von KMU für die Notwendigkeit einer wettbewerbsunterstützenden, unternehmensbezogenen Innovations- und Marktstrategie, die mit geistigen Schutzrechten untermauert ist.

2.2 Rechtsgrundlagen

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Das Programm „IP-Coaching und Innovationsschutz“ basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL in der derzeit gültigen Fassung. In Fällen, in denen dieses Programmdokument keine speziellen Regelungen vorsieht ist die Themen-FTI-Richtlinie subsidiär anzuwenden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgegeben am 22. August 2014, in der derzeit geltenden Fassung.

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015, in der derzeit geltenden Fassung.

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2013, in der derzeit geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 107/2013, in der derzeit geltenden Fassung (siehe: "Verpflichtung des Bundes" gemäß § 8 (3) BGStG).

Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit der Vorhaben des Programms „IP-Coaching und Innovationsschutz“ bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014:

- Art. 18 – KMU-Beihilfen für Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Der Geltungsbereich bezieht sich auf Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 („De-minimis“).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.3 Programmbeschreibung

Das Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer maßgeschneiderten Markt- und IP-Strategie für kleine und mittlere Unternehmen „IP Coaching und Innovationsschutz“ ist modulartig als IP.Coaching- und Förderungsprogramm aufgebaut. Die drei aufeinander folgenden Module können nicht unabhängig voneinander beantragt werden. Die drei Förderungsmodule werden von Awareness-Maßnahmen begleitet, um das Bewusstsein und die Notwendigkeit von nachhaltigen IP-Strategien in technologieorientierten KMU zu schärfen.



Aufbauend auf der in Kooperation mit dem Österreichischen Patentamt von der aws durchgeführten Patentberatungsinitiative discover.IP, wo die aws gemeinsam mit dem Patentamt eine erste kurze Analyse zur systematischen Nutzung geistigen Eigentums für Unternehmen durchführt, schließt das neue spezifische Unternehmenscoaching-Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer maßgeschneiderten Markt- und IP-Strategie für kleine und mittlere Unternehmen mit den folgenden Modulen an:

- **Modul 1** ist als **Potenzialanalyse** im Bereich IP und Marktchancen gestaltet. Das geförderte Unternehmen erhält für neue Technologien oder Innovationen eine fundierte Analyse zu IP-Situation, Marktchancen und Geschäftsmodell. Gefördert werden dabei die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen der aws gemäß Art. 28 AGVO.
- **Modul 2** bietet ein unternehmensspezifisches strategisches **Coaching** über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, in dem die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Unternehmensführung entsprechend den Ergebnissen aus Modul 1 mit Expertinnen und Experten der aws in mehreren aufeinander aufbauenden Workshops gemeinsam eine am Geschäftsmodell ausgerichtete IP-Strategie entwickelt. Gefördert werden dabei die Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen der aws gemäß Art. 28 AGVO.

- **Modul 3 (Zuschüsse)** finanziert im Anschluss an Modul 2 allfällige Implementierungskosten der erarbeiteten IP Strategie im Unternehmen. Gefördert werden dabei sowohl
 - externe Kosten für Beratungsleistungen gemäß Art. 18 AGVO zur Umsetzung der entwickelten IP-Strategie im Unternehmen (IP-Management auf Zeit) als auch
 - Kosten für die Schaffung von neuen oder ergänzenden geistigen Schutzrechten bzw. deren Verteidigung und Durchsetzung gemäß Art. 28 AGVO.

2.4 Laufzeit des Programms

Das Programmdokument gilt ab 1. Jänner 2017. Vorbehaltlich einer Evaluierung im Jahr 2019 kann auf der Grundlage dieses Programmdokuments bis zum 31. Dezember 2021 über Förderungsanträge entschieden werden.

2.5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart

Art der förderbaren Vorhaben

Unterstützt werden die:

- Unternehmensspezifische Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles hinsichtlich IP- und Marktpotenzialen,
- Erarbeitung einer maßgeschneiderten Markt- und IP-Strategie für das kleine und mittlere Unternehmen und
- Implementierung dieser individuellen Markt- und IP-Strategie in den Innovationsprozess und das Geschäftsmodell des kleinen und mittleren Unternehmens

durch die Förderung von hochqualitativer IP-Strategieberatung und Coaching sowie IP-relevante Implementierungskosten im Unternehmen nach dem absolvierten IP-Coaching.

Voraussetzung dafür ist grundsätzlich die wirtschaftliche Umsetzung einer innovativen Technologie oder einer innovativen Produkt- oder Serviceidee von KMU. Die

Geschäftsidee soll ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen (vgl. auch Kriterienkatalog in Punkt 4.1). Das Unternehmen muss über die Ressourcen verfügen, die Geschäftsidee umzusetzen. Es muss die Umsetzbarkeit des Vorhabens untermauert werden beispielsweise durch: Entwicklung eines Prototypen, Durchführung einer Machbarkeitsstudie, Umsetzung von F&E-Projekt, erfolgter oder bevorstehender Patentanmeldung.

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind technologieorientierte, innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) mit Betriebsstandort in Österreich (spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Förderungsvertrags), die ihr Geschäftsmodell durch eine integrierte IP-Strategie absichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg ihrer neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen damit verbessern wollen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO noch nicht erfüllt haben,
- Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt weniger als zwei vollzeitäquivalente Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hatten,
- Unternehmen, bei denen der KMU-Status nicht nachgewiesen werden kann.

Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- Beratungen durch die Abwicklungsstelle (i.S.d. § 13 Abs. 2 FTFG) bzw.
- nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 Z.3 FTFG).

2.6 Verfahren

Förderungsantrag

Der Förderungsantrag ist entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen und kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform „Fördermanager“ der aws eingereicht werden. Die Verwendung der im Fördermanager enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend.

Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten

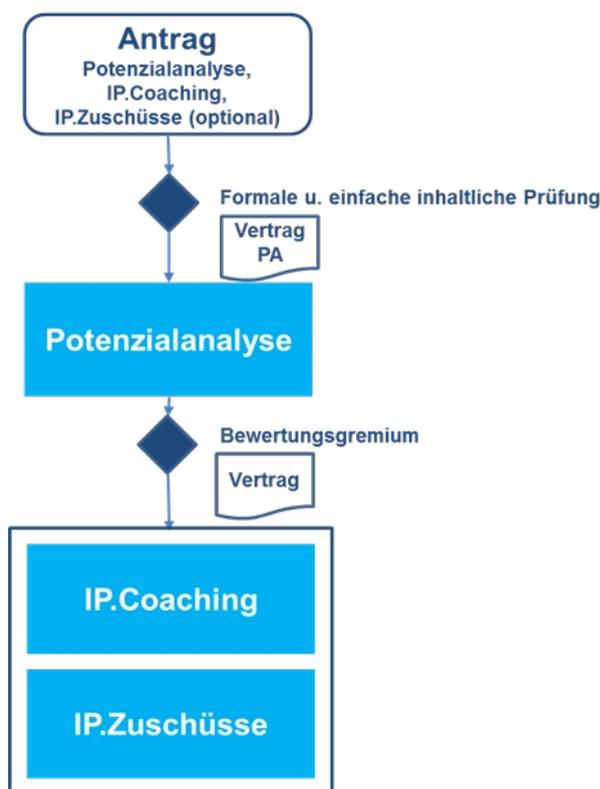
Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Einreichung, Auswahl und Bewertung

Die Einreichung der Förderungsanträge wird mittels Ausschreibungsverfahren mit einer bestimmten Einreichfrist ausgeschrieben. Die jeweils aktuelle Einreichmöglichkeit und die Bedingungen werden auf der Webseite der aws (www.aws.at) bekannt gegeben. Die Module 1 bis 3 können nur gemeinsam beantragt werden, wobei Modul 3 – IP.Zuschüsse optional ist.

Die aws als Abwicklungsstelle prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in zwei Stufen, und zwar in der ersten Stufe über die Inanspruchnahme des Moduls 1 – Potentialanalyse und in der zweiten Stufe über die Module 2 – IP.Coaching gemeinsam mit Modul 3 – IP.Zuschüsse.



Entscheidung und Gewährung der Förderung

Modul 1 Potenzialanalyse: Die formal korrekt eingereichten Förderungsanträge werden anhand der in Anhang 4.1 angehängten Bewertungskriterien inhaltlich geprüft und bewertet. Über die Genehmigung der Förderung entscheiden zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aws (vereinfachtes Bewertungsverfahren gemäß Punkt 7.5.2 der FTI-Themen-Richtlinie).

Modul 2 IP.Coaching und Modul 3 IP.Zuschüsse: Für die Auswahl jener Anträge, die für eine Förderung über Modul 2 – IP.Coaching und gegebenenfalls Modul 3 – IP.Zuschüsse in Frage kommen, wird durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein Bewertungsgremium über Vorschlag der aws eingerichtet. Weitere Erläuterungen zum Gremium sind gemäß Punkt 7.5.1. der Themen-FTI-Richtlinie in einer durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung festgehalten.

Die Empfehlung des Bewertungsgremiums, inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen, erfolgt im Rahmen von in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen. Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Projekte werden deren Hauptmerkmale mit Hilfe eines Bewertungsschemas (siehe Anhang 4.1) beurteilt.

Die Förderungsentscheidung und nachfolgende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen obliegt der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermächtigten Abwicklungsstelle aws. Dabei entscheidet die aws im Namen und für Rechnung des Bundes und auf Grundlage der Empfehlung eines Bewertungsgremiums.

Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festlegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung durch die aws Haftungsansprüche gegenüber der aws oder der Republik Österreich (Bund) bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltend gemacht werden können.

Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit

Vorhaben müssen – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Für IP.Coaching und IP.Management auf Zeit ist ein maximaler

Durchführungszeitraum von einem Jahr vorzusehen. In ausreichend begründeten Einzelfällen kann ein längerer Durchführungszeitraum vereinbart werden.

Informationspflichten und Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag, sind der aws unverzüglich zu melden.

Auszahlungen (Modul 3)

Die Auszahlung der Zuschüsse kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Die Abwicklungsstelle kann im Förderungsvertrag Bedingungen in Form von Meilensteinen definieren, welche von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vor der Auszahlung eines Zuschusses (bzw. eines Teilbetrags) erfüllt werden müssen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht gemäß Punkt 8.1.3. der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Themen-FTI-RL in der derzeit gültigen Fassung.

Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Nach Abschluss von IP.Coaching – mit oder ohne IP.Zuschüsse – hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer einen sachlichen und rechnerischen Abschlussbericht vorzulegen.

Dieser hat zusätzlich zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten und zur Endabrechnung eine Darstellung der Projektauswirkungen auf das Unternehmen (Indikatoren gemäß Punkt 3.3 und 3.4 des Programmdokuments) zu enthalten. Im Abschlussbericht ist ebenfalls das Ergebnis des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modul 2 IP.Coaching darzulegen. Im Falle der Inanspruchnahme des Moduls 3 – IP.Zuschüsse ist eine Endabrechnung inkl. Verwendungsnachweis beizulegen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Fördernehmer ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, bis zu drei Jahren nach Projektabschluss Daten über die Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen der Abwicklungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.7 Monitoring und Evaluierungskonzept

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Zwischen- und Endevaluierung (siehe auch Punkt 2.4) des Förderungsprogramms erfolgen durch externe Expertinnen und Experten. Während der Programmlaufzeit wird ein begleitendes Monitoring von der aws durchgeführt.

2.8 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Förderungsprogramm „IP-Coaching und Innovationsschutz“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf die Erarbeitung und Umsetzung von IP-Strategien in Unternehmen und deren Produkte und Produktgruppen deutlich ab.

Das intensive Coaching geht über den Umfang der Awareness-Maßnahmen wie discover.IP weit hinaus und fokussiert auf spezifische innovative Produkte und Prozesse. Zur Absicherung und Verwertung von innovativen Produkten und Prozessen werden maßgeschneiderte IP-Strategien gesucht und mit dem Kunden entwickelt. Ein derart fokussiertes Coaching, das besonders die Markteinführung neuer innovativer Produkte oder Prozesse strategisch durch Marktrecherche, IP-Instrumente und IP-Knowhow unterstützt, ist bislang in Österreich nicht und vor allem nicht aus einer Hand verfügbar.

Ergänzend werden bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich IP durchgeführt, d.h. Unternehmen, die bislang wenig Einblick in IP-Themen hatten, werden IP-Instrumente, deren Anwendung, Vorteile und Nachteile nähergebracht.

3 Spezifische Festlegungen zum Programm

3.1 Awareness - bewusstseinsbildende Maßnahmen

Zielsetzungen

Technologieorientierte Unternehmen, die in globalen Märkten tätig sind, kennen die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss sowie die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtstrategien zumeist nur ungenügend. Ziel der Awareness-Maßnahmen ist deshalb, das Bewusstsein für notwendige, nachhaltige und erfolgreiche IP-Maßnahmen zu schärfen.

Geplante Begleitmaßnahmen

1. Veranstaltungen zu IP-relevanten, allgemeinen sowie aktuellen Themen

IP-Veranstaltungen dienen einerseits der generellen IP-Strategie-Sensibilisierung und andererseits der Vermittlung von IP-Basiswissen.

2. Praxisnahe IP-Workshops

Ergänzend zu den Veranstaltungen verfolgen die IP-Workshops das Ziel, die Eintrittshürde zur Umsetzung von IP-Maßnahmen in Unternehmen zu reduzieren, indem aufbauend auf Impulsvorträge die Teilnehmerinnen und Teilnehmer IP-Aufgaben (Neuheitsrecherche, IP-Strategieentwicklung etc.) aktiv bearbeiten.

3. IP-Kurzberatungen

Gründungsnahe Unternehmen benötigen oftmals wenige – zu ihrem Eigenwissen ergänzende – IP-Informationen, um nachhaltige strategische Entscheidungen treffen zu können. Die Fragestellungen erfordern zumeist ein komplexes IP-Expertenwissen und den „Blick über den Tellerrand“.

Die Beratung erfolgt telefonisch, in Ausnahmefällen persönlich, und kann durch die Übermittlung von zusätzlichen, standardisierten Informationen ergänzt werden.

4. discover.IP-Beratungen

discover.IP erläutert österreichischen KMU sowie Gründerinnen und Gründern, die eine systematische Nutzung ihres geistigen Eigentums anstreben, ein breites Spektrum an Handlungsoptionen zur verbesserten Nutzung ihres geistigen Eigentums.

Dies geschieht im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs, zumeist in Kombination mit einem Bericht, der die wesentlichen Inhalte der Beratung zusammenfasst.

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Für die Awareness-Maßnahmen erfolgt das kontinuierliche Monitoring durch einen kurzen (elektronischen) Feedbackbogen nach Abschluss der Maßnahme, wobei folgende Wirkungen hinterfragt werden:

- Konnte die Bedeutung einer nachhaltigen IP-Strategie für das teilnehmende Unternehmen erhöht werden?
- Welche zwei bis drei Anregungen beabsichtigt das Unternehmen in den nächsten Monaten umzusetzen?

3.2 Modul 1 – Potenzialanalyse

Zielsetzung

Die Zielsetzung des Moduls Potenzialanalyse besteht darin, der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ein rasches und qualifiziertes Feedback zu den IP- und Marktpotenzialen einer neuen Technologie oder Innovation (Produkt, Prozess etc.) zu geben. Dieses Modul dient darüber hinaus zur Identifikation von Projekten mit hohem Potenzial, die sich – abhängig von der Entscheidung des Bewertungsgremiums – zur Förderung durch die weiteren Module qualifizieren.

Details zu Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützende Dienstleistung der aws im Ausmaß von maximal 35 Stunden bzw. einem Förderbarwert von maximal EUR 5.000,-- gemäß Punkt 6.4.4 der

FTI-Richtlinie. Das dem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung sowie der Förderbarwert sind im Förderungsvertrag zu definieren. Diese Innovationsberatungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws umfasst dabei eine Stärken-Schwächen-Analyse hinsichtlich IP- und Marktpotenzial mit schriftlichem Endbericht zu folgenden Themenbereichen:

- Innovationsgrad der neuen Produkte oder Prozesse
- Potenzial zur Absicherung der Innovationen durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes
- Marktpotenzial der neuen Produkte oder Prozesse

Mit der Information aus der Analyse können die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer bewusster Maßnahmen zur Hebung von aufgezeigtem Potenzial setzen und damit neue Produkte oder Prozesse schneller und wirtschaftlich erfolgreicher am Markt verwerten.

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Wirkung der Dienstleistung der aws an das Unternehmen soll durch Online-Feedbackbogen anhand folgender Indikatoren erhoben werden:

- Relevanz der Beratungsleistung für das Innovationsvorhaben des Unternehmens?
- Entspricht die erbrachte Beratungsleistung der Erwartung?
- Welche Maßnahmen haben sich im Unternehmen aus der Beratungsleistung ergeben?

Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

3.3 Modul 2 – IP.Coaching

Zielsetzung

Ziel des Moduls IP.Coaching ist es, für innovative Unternehmen gemäß Kap. 2.5 eine maßgeschneiderte IP-Strategie zu entwickeln, die optimalen Schutz und bestmögliche Differenzierung der innovativen Produkte oder Prozesse am Markt sicherstellt.

Details zu Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von Innovationsberatungsdienstleistungen bzw. innovationsunterstützende Dienstleistung der aws im Ausmaß von maximal 350 Stunden bzw. einem Förderbarwert von maximal EUR max. 50.000,-- gemäß Punkt 6.4.4 der FTI-Richtlinie. Das dem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung sowie der Förderbarwert sind im Förderungsvertrag zu definieren. Diese Innovationsberatungsdienstleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws umfasst dabei die Abhaltung von mehreren Workshops von aws Beraterinnen und Beratern mit der Unternehmensführung (z.B. Geschäftsführung, F&E-Verantwortliche, IP-Verantwortliche etc.) über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws im Rahmen des Coachings umfasst u.a.:

- Analyse unternehmensspezifischer Innovationsprozesse mit Fokus auf IP und Märkte (Kombination von „Marktsicht“ und IP-Strategie, z.B. Schutz von IP in relevanten Märkten durch Betrachtung der Konkurrenzsituation im Bereich IP),
- Konsequente Berücksichtigung von IP-strategischen Aspekten bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen (z.B. Identifizierung und Schutz von Kerntechnologien, Schutz vor ungewolltem IP-Abfluss zu Geschäftspartnern, Abhängigkeiten von fremdem IP erkennen etc.),

- Identifizierung der technologischen Aspekte eines Geschäftsmodells (also jene Technologien, welche das Geschäftsmodell möglich machen und zu einem breiten Schutzzumfang führen können),
- Reflektieren der erarbeiteten Ergebnisse mit dem Unternehmen durch Aufzeigen der Potenziale und Stärken (Know-how und Ressourcen).

Zu Beginn des Coachingprozesses werden Erwartungen an das Coaching sowie dessen Schwerpunkte und Ziele gemeinsam mit der Unternehmensführung definiert. Damit kann einerseits die Beratungsleistung zielgenauer erbracht und andererseits nach Projektende festgestellt werden, ob die erwarteten Ziele erreicht wurden.

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden u.a. folgende Indikatoren herangezogen:

- Relevanz der Beratungsleistung für das Innovationsvorhaben des Unternehmens?
- Wurden die Erwartungen an das Coaching durch die aws erfüllt? (Inhalte und Umfang der Beratung)
- In welchem Umfang konnten und können die Vorschläge umgesetzt werden?
- Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen im Unternehmen
- Wurden durch die Umsetzung positive Wirkungen innerhalb des Unternehmens erzielt?

Diese Indikatoren werden im Rahmen des letzten Workshops mit dem Unternehmen erhoben (durch standardisierten Fragebogen und persönliches Gespräch). Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

3.4 Modul 3 – IP.Zuschüsse

Zielsetzung und Beschreibung

Ziel dieses Moduls ist es, die Implementierung und Umsetzung der mit dem Unternehmen im Rahmen von Modul 2 – IP.Coaching entwickelten IP-Strategie im

Unternehmen durch Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und zu beschleunigen. Gefördert werden dabei sowohl

- externe Kosten für Beratungsleistungen gemäß Art. 18 AGVO zur Unterstützung bei der Implementierung/Umsetzung der entwickelten IP-Strategie im Unternehmen (IP-Management auf Zeit), als auch
- Kosten für die Schaffung von neuen oder ergänzenden geistigen Schutzrechten bzw. deren Verteidigung und Durchsetzung.

Der IP-Zuschuss kann für die im Modul 2 – IP.Coaching erstellte IP-Strategie mit Fokus auf der Schaffung, der Durchsetzung und der Überwachung der geistigen Eigentumsrechte in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtbetrag der förderbaren Kosten darf einen Maximalwert von EUR 200.000,- nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Kosten sind zur Gänze von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen.

Detail zu Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50% der förderbaren Projektkosten, wobei der maximale Zuschuss EUR 100.000,-- nicht überschreiten darf. Die Förderung kann nur einmal pro gefördertem Unternehmen bzw. pro Förderungswerberin oder Förderungswerber vergeben werden.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine IP-Zuschussförderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Förderbare und nicht förderbare Kosten

Für **IP Management auf Zeit (IP.MaZ)** sind Personalkosten von externen Beraterinnen oder Beratern mit einem Tagessatz von maximal EUR 1.500,-- (exkl. USt.) förderbar. Das entsprechende Tätigkeitsfeld wird im Förderungsvertrag detailliert beschrieben und kann folgende Aufgaben umfassen:

- Sofortmaßnahmen, um die im Modul 2 – IP.Coaching identifizierten unternehmensinternen Defizite im Unternehmen auszugleichen;
- Mithilfe und Ableitung beim Aufbau der unternehmensinterne IP-Managementkompetenz;
- Durch Wissenstransfer das Qualifikationsniveau des geförderten Unternehmens verbessern;
- Strukturen und Prozesse etablieren, die das geförderte Unternehmen dazu befähigen, seine IP-Strategie nach Abschluss dieser Förderungsmaßnahme eigenständig professionell weiter verfolgen zu können.

Für **IP.Finanzierung** sind Kosten für die Schaffung von neuen oder für das Unternehmen ergänzende geistige Schutzrechten bzw. deren Durchsetzung förderbar wie insbesondere:

- Honorare für Patentanwältinnen bzw. Patentanwälten, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten etc., im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung von Immaterialgüterrechten;
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Verteidigung von Immaterialgüterrechten;
- Honorare für Patentanwältinnen bzw. Patentanwälten, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechtsverletzungen;
- Honorare für Patentanwältinnen bzw. Patentanwälte, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur

Verteidigung bzw. Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte (Einspruchsverfahren, Verletzungen bzw. Nichtigkeitsklagen).

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,-- (netto) resultieren,
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt,
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen/Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen,
- Umsatzsteuer.

Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Zielerreichung soll durch Ermittlung folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen, persönlichem Gespräch (z.B. letzter Workshop), sowie aus Informationen des Endberichts festgestellt werden:

- Implementierung von IP-Strategie im Unternehmen (Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?),
- Unterstützung durch externe IP-Managerin bzw. externen IP-Manager (Qualität der Zusammenarbeit, gesetzte Maßnahmen inkl. Umsetzungsgrad),
- Schaffung nachhaltiger Strukturen und Prozesse für strategisches IP-Management (Dokumentation und Erfüllung von IP-relevanten Prozessen),
- Verbesserung der IP-Wissensbasis im Unternehmen (Wissenstransfer).

4 Anhang

4.1 Kriterienkatalog

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet (im Übereinstimmung mit den Programmzielen liegt das Hauptaugenmerk auf Innovation gefolgt von Wachstum):

Innovation

- Höhe der Produktinnovationen (Innovationssprung)
- Höhe der Prozessinnovationen in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung)
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability etc. von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit von geistigem Eigentum
- Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen

Wachstum/Beschäftigung

- Projektgröße
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt durch das Projekt
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Projekt führt zu Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung

Umweltrelevanz

- Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen?

Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

- Hat das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen?
- Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?

Projektplanung

- Qualität der Planung
- Angemessenheit und Durchführbarkeit
- Umsetzungsfähigkeit des Managements
- Kompetenz der Projektpartner